

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 24. November 2016

Nummer

35

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	955
Öffentliche Zustellungen.....	956
Öffentliche Zustellung.....	957
Ungültigkeitserklärung Dienstsiegel	957
Antrag Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, Coppens, Nettetal	957
Antrag Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Gartz, Viersen	960
Öffentliche Zustellungen.....	1019
Grefrath: Widerspruchsrecht Bundesmeldegesetz.....	962
Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Verkaufsstellen Grefrath-Süd, Sonntag, 15.01.2017	962
Nettetal: Öffentliche Zustellung	963
Flächennutzungsplan, 32. Änderung.....	963
Bebauungsplan Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“.....	967
Bebauungsplan Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“.....	971
Schwalmtal: Nachfolge Ratsmitglied.....	973
Tönisvorst: Satzung Höhe Gebühren Verbandslasten d. Wasser- und Bodenverbände	973
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	974
Nachfolge Ratsmitglied.....	974
Satzung Werbeanlagen u. Warenautomaten an Hauptverkehrsstr.	974
Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“	983
Bebauungsplan Nr. 44-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße“	985
Bebauungsplan Nr. 141-4 „Oberrahser Straße / Süchtelner Straße“	987
Willich: 2. Änderung Ordnungsbehördliche Verordnung z. Aufrechterhaltung d. öffentlichen Sicherheit u. Ordnung	989
Bebauungsplan Nr. 49 II W - Reinershof-	990
Gemeinschaftsbetriebe Willich: Jahresabschluss 2015	991
Sonstige: Jagdgenossenschaft Bracht: Einladung 08.01.2017.....	1016
Jagdgenossenschaft Bracht: Auslegung Entwurf Haushalts-satzung 2017/2018	1017
LINEG: Einladung 07.12.2016.....	1018
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung.....	1019
Einwohner am 30. September 2016.....	1020

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, BMW 3er touring, FIN: WBACE31050EU47227, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 17.11.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 152/16 (B)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 955

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 06.10.2016
- Aktenzeichen 03280247951/ze
gegen:**

Herrn
Nazmi Mehmedali Youzei
jk. Wuzrojenci 52B K1 ap. 37
BG-6600 KARDZHALI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.11.2016

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 956

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 14.11.2016
- Aktenzeichen 03193419797/brü
gegen:**

Herrn
Mirhat Coric
Von-Müller-Straße 3
59581 Warstein

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.11.2016

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 956

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 14.11.2016
- Aktenzeichen 03193427633/brü
gegen:**

Herrn
Selman Kodra
Freiheitsstr. 39
41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.11.2016

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 956

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 09.11.2016
- Aktenzeichen 03240580488/le
gegen:**

Herrn
Waleed Mohamed All A Ral Marzouqi
Unbekannt
UAE-99999 UNBEKANNT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.11.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 957

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Weiterbildungskollegs Linker Niederrhein, -Abendrealschule und Abendgymnasium des Kreises Viersen-, ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschriftung: Weiterbildungskolleg Linker Niederrhein -Abendrealschule und Abendgymnasium des Kreises Viersen-, in der Mitte das Kreiswappen ohne Umrandung, darüber mittig die Ziffer 2.

Viersen, den 17.11.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
Gez.
Schippers

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 957

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Antrag der Coppens International GmbH, Deller Weg 14 in 41334 Nettetal auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischfutter

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Coppens International GmbH hat mit Datum vom 16.12.2014 beim Landrat des Kreises Viersen einen Antrag (zuletzt geändert am 14.10.2016) auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischfutter gestellt.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Es ist ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Betriebsgrundstück der Coppens International GmbH befindet sich auf dem Grundstück Deller Weg 14, 41334 Nettetal, Gemarkung Leuth, Flur 6, Flurstück 289.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

1. **Eigentümer- und Betreiberwechsel und Änderung des Anlagenzwecks (Herstellung von Fischfutter statt Heimtierfutter)**
2. **Austausch und Änderung von Anlagenteilen (Trockner Linie 1, Vacuumcoater Linie 2, Granulierlinie/Betriebseinheit 8)**
3. **Erweiterung des Fertigwarenlagers (4.400 m²), Verlagerung der Verladerampen und Erneuerung der Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser**
4. **Errichtung einer neuen 3. Extruderlinie (Betriebseinheit 5) in einem neuen Gebäudeanbau und einer separaten Abluftreinigungsanlage (Biofilter 3) mit Ableitung der Emissionen über einen neuen Kamin (Kamin 3)**
5. **Errichtung eines neuen Trockners (Trockner 4, Betriebseinheit 7) zur Aufbereitung von Produktionsrückständen in einem separaten Gebäude**
6. **Ersatz der Abluftreinigungsanlagen der Extruderlinien 1 und 2 (BE 3, BE 4) durch effiziente Biofiltertechnologie**
7. **Neue Abluftreinigungsanlage (Aerox-Anlage) für die Hammermühlen der BE 2 - BE 5 mit Ableitung über einen neuen Kamin (Kamin 4)**
8. **Anpassung der Kaminhöhen der Abluftreinigungsanlagen gem. TA-Luft**
9. **Aufstellung von 5 Stück Rohstoffsilos (G 045 – G 049) à 3,5 m³ zur Lagerung und Dosierung von Rohstoffen (Kleinmengen)**
10. **Änderung der Dampfkesselanlage (5t/h, Kaminhöhe 30 m)**

Das Vorhaben fällt auch unter die Nr. 7.18 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3b Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 01.12.2016 bis einschließlich 02.01.2017** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Vorraum Zimmer 2227, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Nettetal, Raum 312, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV schriftlich beim Landrat des Kreises Viersen oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom

01.12.2016 bis einschließlich 16.01.2017

vorgebracht werden.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gem. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Kreisverwaltung Viersen hat hierzu unter der E-Mail Adresse

vps@kreis-viersen.de

eine elektronische Zugangsmöglichkeit über eine sogenannte „Virtuelle Poststelle“ (VPS) eingerichtet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

<https://www.kreis-viersen.de/vps>

verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Personen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt diejenige unterzeichnende Person als vertretende Person der übrigen unterzeichnenden Personen, die darin mit ihrem Namen, ihrem Beruf und ihrer Anschrift als vertretende Person bezeichnet ist, sowie sie nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die vertretende Person keine natürliche Person ist.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

- 1) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu-

rückgenommen worden sind,

- 3) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- 4) die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung im Sinne § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV.

Sollte ein Erörterungstermin aus den unter Nr. 4 genannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab

Dienstag, dem 21.02.2017, ab 10.00 Uhr

im

Sitzungssaal des Forums der Kreisverwaltung Viersen

Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden, den teilnehmenden Personen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder von Personen, die Einwendun-

gen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann gem. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, 16.11.2016

D r. C o e n e n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 957

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Antrag der Frau Brigitte Gartz auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. §§ 2 ff. IZÜV zur Einleitung anfallenden Regenwassers auf der Dachfläche eines Schweinemaststalles und des anfallenden Hofflächenwassers in eine Muldenversickerungsanlage am Standort Nette 168 in 41751 Viersen

Auf der Grundlage des § 2 Abs.1 und § 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit §§ 8 bis 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Frau Brigitte Gartz, wohnhaft Oberstraße 7 in 41334 Nettetal, nachfolgend Antragstellerin, hat mit Datum vom 10.10.2016 beim Landrat des Kreises Viersen die Erteilung einer Genehmigung für die Einleitung des anfallenden Regenwassers auf der gesamten Dachfläche des neu errichteten Schweinemaststalles sowie des anfallenden Hofflächenwassers in eine Muldenversickerungsanlage am Standort Nette 168 in 41751 Viersen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 2 ff. IZÜV beantragt. Für einen Teil der hier in Rede stehenden Dachfläche und der Hoffläche wurde der Antragstellerin bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, anfallendes Regenwasser in eine Muldenversickerungsanlage einzuleiten. Es ist beabsichtigt, die bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnis im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens für die gesamte Dachfläche aufzuheben.

Anlagen mit 2000 oder mehr Mastschweineplätzen unterliegen dem Genehmigungserfordernis gemäß § 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-960

Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Somit unterliegt die beantragte Änderung den Anforderungen der IZÜV. Das Genehmigungsverfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des BImSchG und der 9. BImSchV zu führen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 1.12.2016 bis einschließlich 2.1.2017** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Vorraum 2227, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80, Bauen und Umwelt, 1. Obergeschoss, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Beginn des Auslegungszeitraumes bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h.

vom 1.12.2016 bis einschließlich 16.1.2017

bei den zuvor genannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Ferner sollen Einwendungen eingehend begründet sein. Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche Rechtsgü-

ter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum) betroffen sind und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Kreis Viersen bietet die Möglichkeit, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) über die von ihm eingerichtete elektronische Zugangsmöglichkeit einer sogenannten „Virtuellen Poststelle“ zu senden. Hierfür steht ausschließlich die folgende zentrale E-Mail Adresse zur Verfügung:

vps@kreis-viersen.de

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-bl2/virtuelle-poststelle/>

verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG NRW). Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben,

am 14.2.2017, ab 10 Uhr im

Forum des Kreishauses, Sitzungssaal, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Termin ist öffentlich.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen wird, den teilnehmenden Personen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, den 16.11.2016

D r. C o e n e n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 960

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

1: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Grefrath wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Gemeinde Grefrath nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in den nachstehenden Fällen des § 50 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alter- oder Ehejubiläen,

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht der-
962

selben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Grefrath –Bürgerservice, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, gerichtet werden.

Grefrath, den 17.11.2016

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Franken

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 962

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsbezirk „Grefrath-Süd am Sonntag, den 15.01.2017“

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss vom 07.11.2016 folgende ordnungsbehörd-

liche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsbezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 15.01.2017 in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 15.01.2017 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 16.01.2017.

Grefrath, den 16.11.2016

GeMeinde Grefrath
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 962

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz – LZG-) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn
Tugay Yildiz
Hühnermarkt 1
41747 Viersen

gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 29.09.2016, Kassenzeichen 01100799.6/0200, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Nettetal, Bereich Steu-

ern und Abgaben, Doerkesplatz 1, 41334 Nettetal, Zimmer 348 von dem Empfänger eingesehen werden und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, 24.11.2016

Stadt Nettetal
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Sieben

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 963

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 30.09.2015 die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 20.09.2016 die öffentliche Auslegung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteilzentrums von Nettetal-Lobberich an der Niedieckstraße in Höhe der Einmündungsbereiche der Bongartzstraße und der De-Ball-Straße. Es wird begrenzt im Norden durch die Hausgartenbereiche der Wohnbebauung an der De-Ball-Straße und der gemischt genutzten Bereiche an der Oberen Färberstraße, im Süden und Osten durch die Karl-Reulen-Straße und die Baugebiete des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ sowie im Westen durch die Niedieckstraße, an die sich die Wohn- und Mischgebiete entlang der Niedieckstraße, der Bongartzstraße und der Straße „An der Weberei“ anschließen.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 02.12.2016 bis zum 06.01.2017** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/4
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altstandorten oder Altlastverdachtsflächen im Geltungsbereich
	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen (kein Schutzstatus für Böden im Planbereich)
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet (kein Eintrag im Planbereich)
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Wasser	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Luft und Klima	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zur Luftqualität und zu relevanten Klimafaktoren
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus

Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Passiver und aktiver Lärmschutz gegen Verkehrs- und Gewerbelärm, vorbeugender Immissionsschutz in nachgeschalteten Bauleitplanverfahren erforderlich

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Kreis Viersen	Immissionsschutzrechtliche Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Vorschläge zur aktiven Lärminderung aus der schalltechnischen Untersuchung im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Empfehlungen zur Überprüfung auf Kampfmittel bei konkret neu zu überbauenden Flächen sowie Handlungsempfehlungen zu Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen

Zu den Themenblöcken Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Boden und Grundwasser, Wasser, Landschaft und Landschaftsbild, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

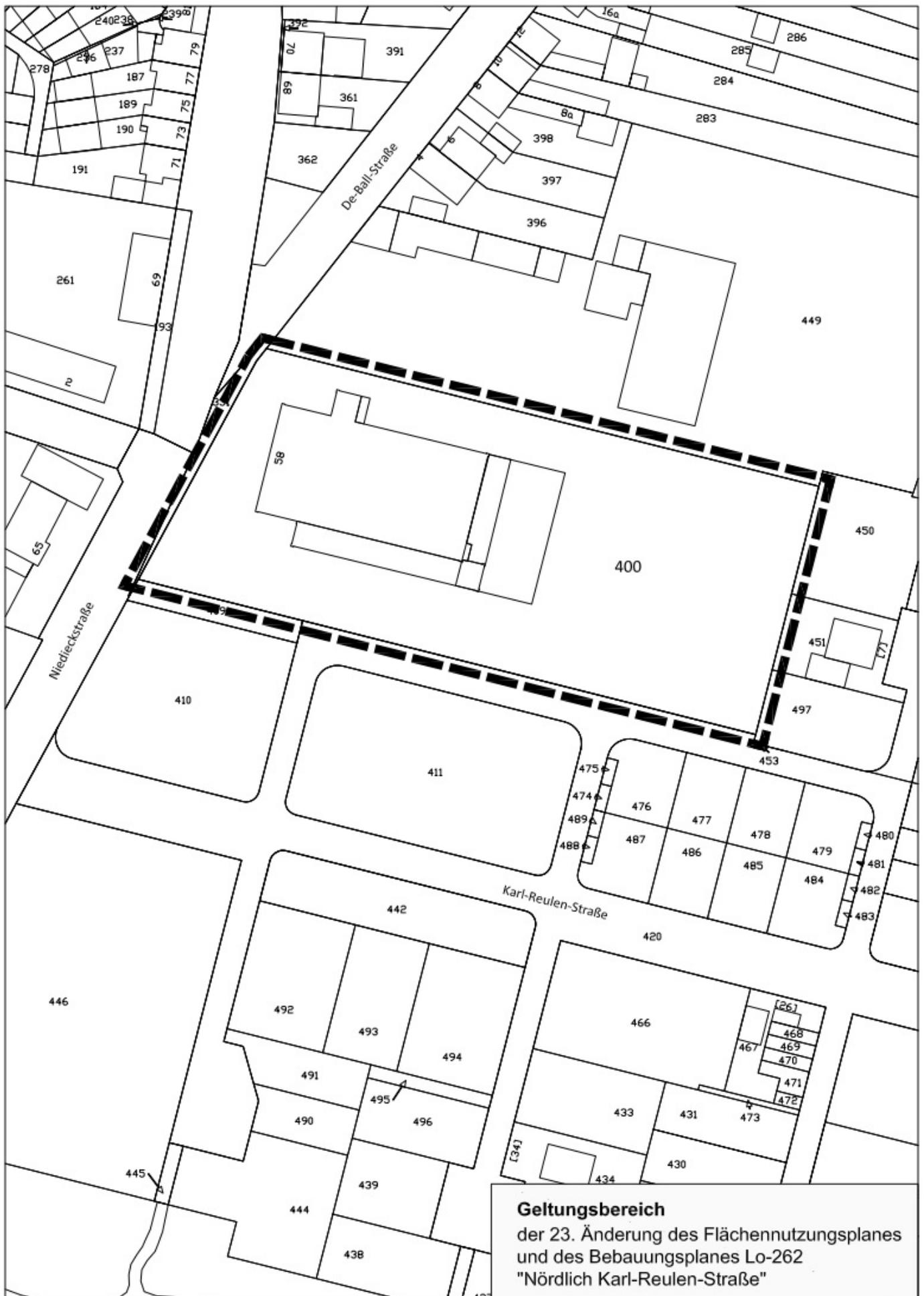
Zum Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 17.11.2016

Im Auftrag
gez. Eckert



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 30.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-262 „Nördlich-Karl-Reulen-Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 20.09.2016 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteilzentrums von Nettetal-Lobberich an der Niedieckstraße in Höhe der Einmündungsbereiche der Bongartzstraße und der De-Ball-Straße. Es wird begrenzt im Norden durch die Hausgartenbereiche der Wohnbebauung an der De-Ball-Straße und der gemischt genutzten Bereiche an der Oberen Färberstraße, im Süden und Osten durch die Karl-Reulen-Straße und die Baugebiete des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ sowie im Westen durch die Niedieckstraße, an die sich die Wohn- und Mischgebiete entlang der Niedieckstraße, der Bongartzstraße und der Straße „An der Weberei“ anschließen.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 02.12.2016 bis zum 06.01.2017** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zum Bebauungsplan Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/4

	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altstandorten oder Altlastverdachtsflächen im Geltungsbereich
	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen (kein Schutzstatus für Böden im Planbereich)
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet (kein Eintrag im Planbereich)
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Wasser	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Luft und Klima	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zur Luftqualität und zu relevanten Klimafaktoren
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Passiver und aktiver Lärmschutz gegen Verkehrs- und Gewerbelärm ist erforderlich zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Kreis Viersen	Immissionsschutzrechtliche Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Vorschläge zur aktiven Lärminderung aus der schalltechnischen Untersuchung im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Empfehlungen zur Überprüfung auf Kampfmittel bei konkret neu zu überbauenden Flächen sowie Handlungsempfehlungen zu Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen

Zu den Themenblöcken Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Boden und Grundwasser, Wasser, Landschaft und Landschaftsbild, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

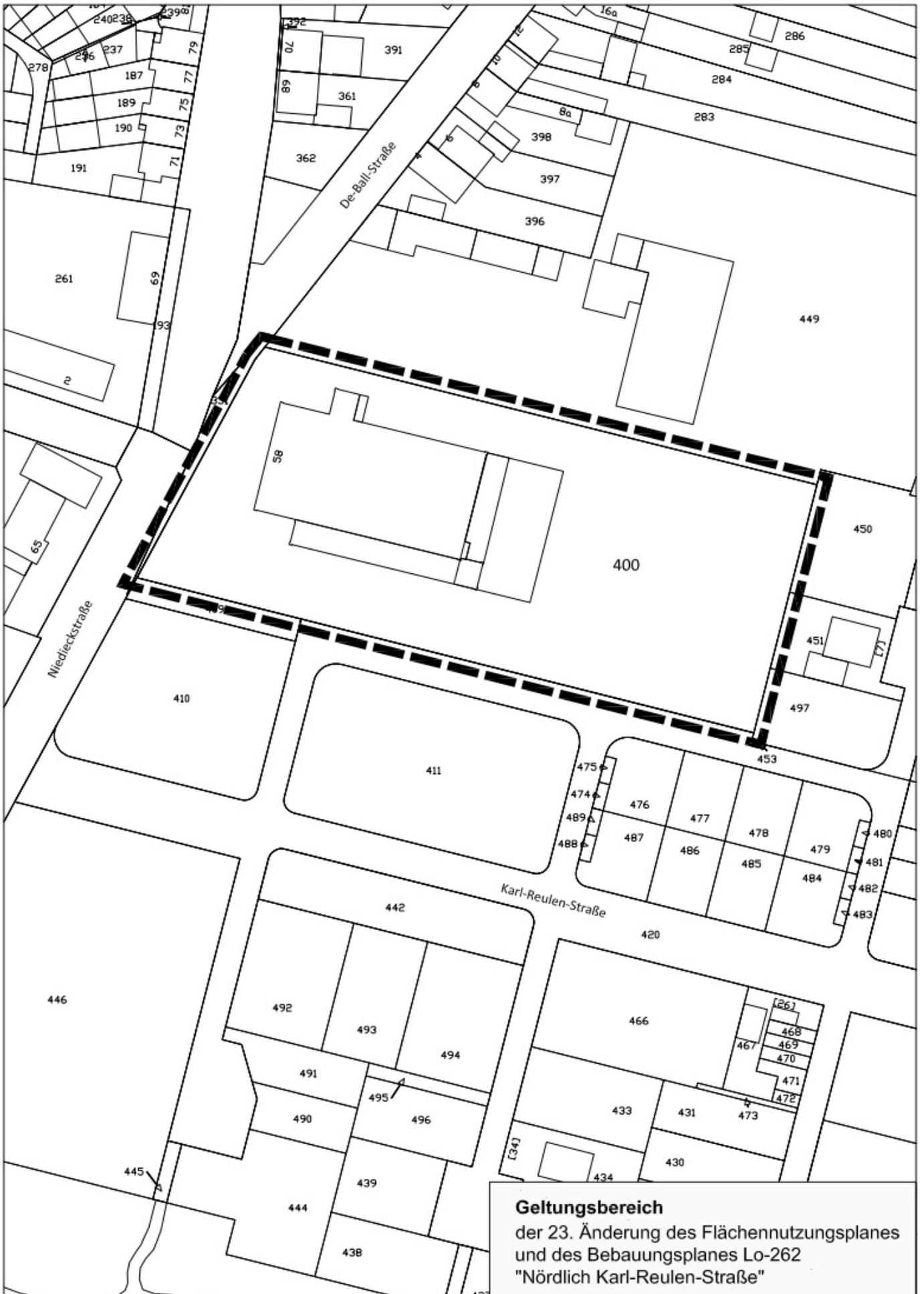
Zum Entwurf des Bebauungsplanes Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 17.11.2016

Im Auftrag
gez. Eckert



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 03.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 27.04.2016 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich des Lobbericher Zentrums auf der Westseite der Färberstraße. Es ist weitgehend identisch mit Mischgebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ und nimmt Teil an der Rahmenplanung für die ehemaligen Industriebereiche der Firmen Longlife und Niedieck.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 02.12.2016 bis zum 06.01.2017** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o. g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

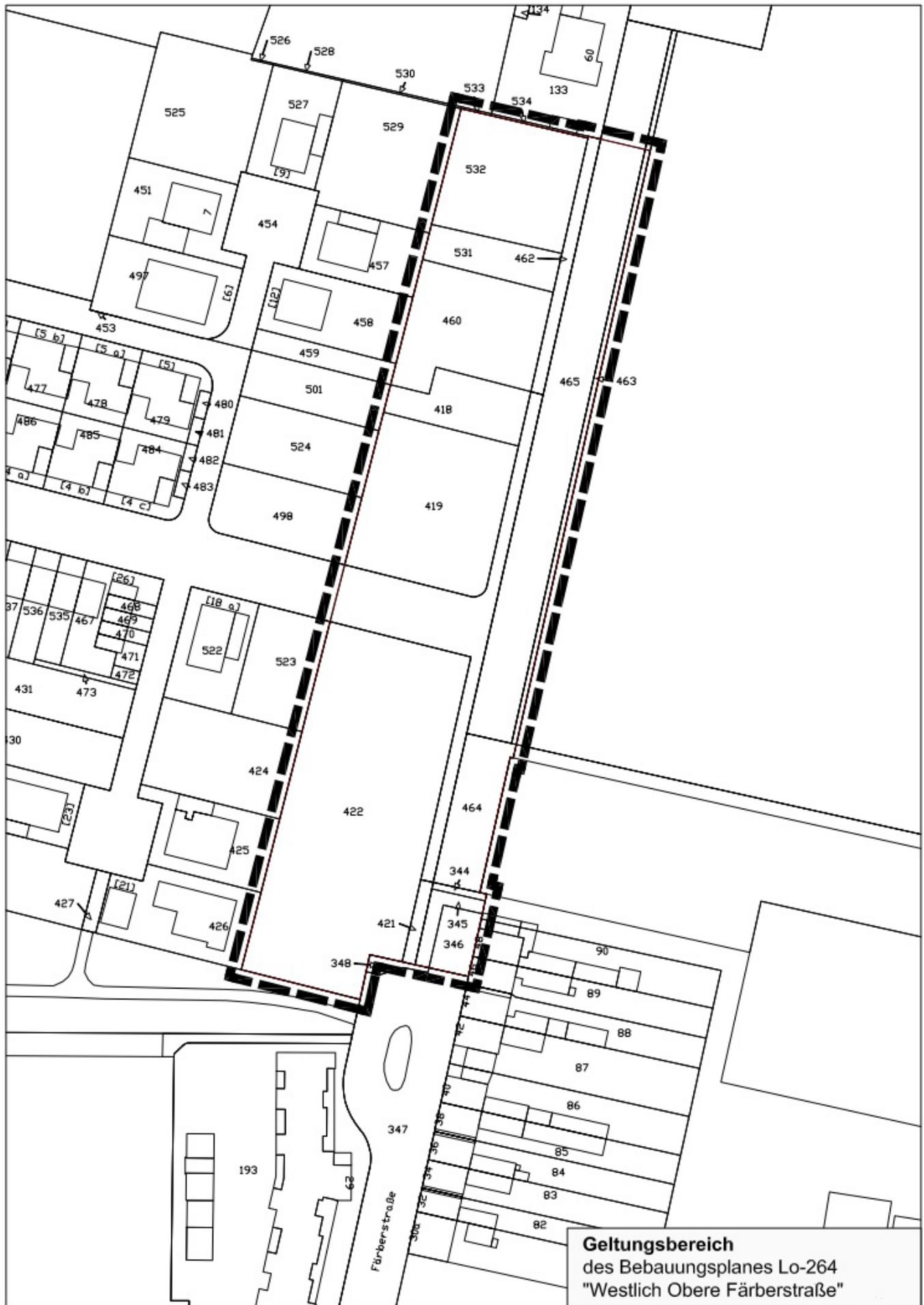
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Lo-264 „Westlich Obere Färberstraße“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 17.11.2016

Im Auftrag
gez. Eckert



Geltungsbereich
 des Bebauungsplanes Lo-264
 "Westlich Obere Färberstraße"

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Die bei der Wahl zum Rat der Gemeinde Schwalmthal am 25.05.2014 gewählte Bewerberin der Grünen, Frau Maria Beiten, hat durch Erklärung mit Wirkung zum 10.11.2016 ihr Mandat im Rat der Gemeinde Schwalmthal niedergelegt und damit ihren Verzicht nach den §§ 37 und 38 Kommunalwahlgesetz erklärt.

Nach der Regelung des § 45 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S.442), in Kraft getreten am 01. Juli 2016, wird hiermit als Nachfolger Herr Dietmar Helmreich-Schwinge, Servicetechniker, wohnhaft Danziger Str. 60, 41366 Schwalmthal, nach der Reihenfolge der vorliegenden Reserveliste der Grünen bei der Wahl am 25.05.2014 benannt und dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Festsetzung steht gem. § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist beim Gemeindevorstand schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwalmtal, den 17.11.2016

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Pesch

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 973

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 04.11.2016 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2017

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom

21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie

- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände
- hat der Rat in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2017 betragen die Gebühren pro AR

- a) für nicht versiegelte Flächen
im Einzugsbereich
 - 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 0,20 €
 - 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0,04 €
 - 3. des Niersverbandes 0,07 €
- b) für versiegelte Flächen (kanalisiert)
im Einzugsbereich
 - 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 9,56 €
 - 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 1,71 €
 - 3. des Niersverbandes 3,42 €
- c) für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)
im Einzugsbereich
 - 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 1,74 €
 - 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0,31 €
 - 3. des Niersverbandes 0,62 €
- d) für Waldgrundstücke
im Einzugsgebiet
 - 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers 0,07 €
 - 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0,01 €
 - 3. des Niersverbandes 0,02 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 04.11.2016 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 04.11.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 23/S. 113

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 973

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Viorica Bodnaras, zuletzt wohnhaft Ro 727320 Radauti, Susuki 895, gerichtete Gebührenbescheid vom 29.09.16 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fach-974

bereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 22.11.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 974

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein verstorbenes Ratsmitglied gem. § 45 Abs. 2 KWahlG

Ratsherr Alfons Görgemanns, Rahser Straße 81, 41748 Viersen ist am 26. Oktober 2016 verstorben.

Für ihn wird aus der Reserveliste der SPD Herr Ronny Wochau, Hermann-Schmitz-Allee 11, 41751 Viersen, als Nachfolger in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 14.11.2016

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin
gez.
Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 974

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten an Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen vom 15.11.2016

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom

20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), am 15.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel dieser Satzung ist es, die Errichtung von Werbeanlagen und Aufstellung von Warenautomaten an bestimmten Straßenabschnitten innerhalb des Stadtgebietes Viersen so zu steuern, dass ein qualitativvolles Stadtbild erhalten bzw. erreicht wird.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst innerhalb des Stadtgebietes Viersen folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte:

- L 29 - Nettetaler Straße von Klinkhammer bis An der Weuthenmühle, Venloer Straße ab Röhlenend, Bücklersstraße bis Wasserstraße, Wasserstraße, Gasstraße, Viersener Straße bis Bürgermeister-Voß-Allee, Dülkener Straße ab Aachener Weg, Freiheitsstraße bis Einmündung Alte Bruchstraße, Alte Bruchstraße ab Freiheitsstraße, Krefelder Straße bis Elkanweg,
- L 71 - Gladbacher Straße ab Bachstraße bis Hohlstraße/Josefsring,
- L 39 - Grefrather Straße ab Moersenstraße bis Blumenstraße, Düsseldorfer Straße ab Beckstraße/Gehlingsweg bis Ende der Ortslage, Süchtelner Straße ab Anfang der Ortslage bis Freiheitsstraße, Willy-Brandt-Ring ab Freiheitsstraße, Körnerstraße, Lichtenberg, Hardter Straße bis Einmündung K 8,
- L 116 - Freiheitsstraße ab Alte Bruchstraße, Kölnische Straße bis Bachstraße,
- L 373 - Brüggener Straße von Nettetaler Straße bis Einmündung Schaager Straße,
- L 475 - Lange Straße ab Narrenmühle, Theodor-Frings-Allee, Venloer Straße bis Bücklersstraße, Hindenburgstraße ab Humboldtstraße bis Thomasweg, Tönisvorster Straße ab Oberstraße bis Einmündung Hafenstraße,
- Brüsseler Allee ab Krefelder Straße über Josefsring bis Gladbacher Straße,
- Hohlstraße von Gladbacher Straße bis Willy-Brandt-Ring,

- Krefelder Straße ab Freiheitsstraße bis Alte Bruchstraße,
- Dülkener Straße von Willy-Brandt-Ring bis Einmündung Freiheitsstraße,
- Lichtenberg von Hohlstraße bis Körnerstraße,
- Gerberstraße von Freiheitsstraße bis Querung Alsbach.

Beiderseits der genannten Straßen bzw. Straßenabschnitte wird der Geltungsbereich auf einen 30 m breiten Streifen, jeweils von der Grenze des Straßengrundstückes gerechnet, begrenzt.

Soweit sich dieser Bereich mit dem Geltungsbereich einer Werbesatzung für die Innenstadt überschneidet, gilt die Innenstadtsatzung. Dies gilt nicht für die Bereiche zwischen Rahserstraße und Rektoratstraße sowie zwischen Große Bruchstraße und Gereonstraße/Eichelnbusch

Die betroffenen Straßen oder Straßenabschnitte sind aus der als Bestandteil der Satzung beigefügten Karten zu ersehen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) sowie für Warenautomaten. Dabei bleiben die Vorschriften des § 13 Abs. 6 BauO NRW unberührt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten haben sich hinsichtlich der Gestaltung und der Maßstäblichkeit in die Architektur des Gebäudes und in das Ortsbild einzufügen. Hierbei sind insbesondere die Fluchten bestehender Alleen zu berücksichtigen. Sie müssen sich nach Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch wichtige Fassadengliederungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG.
- (3) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ih-

rer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 5

Farbliche Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Die Verwendung sämtlicher fluoreszierender und reflektierender Farben, Verkehrsfarben sowie besonders greller Farben ist unzulässig. Zu den besonders grellen Farben gehören insbesondere folgende RAL-Nummern:
1016 (Schwefelgelb),
1018 (Zinkgelb),
1026 (Leuchtgelb),
1028 (Melonengelb),
2000 (Gelborange),
2001 (Rotorange),
2005 (Leuchtorange),
2007 (Leuchthellorange),
3024 (Leuchtrot),
3026 (Leuchthellrot),
4003 (Erikaviolett),
4005 (Blaulila),
4008 (Signalviolett),
4010 (Telemagenta)
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar ist und wenn es sich nur um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 v. H. der Fläche der Werbeanlage).
- (3) Für den Straßenzug der L 29 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße ist die Verwendung der unter Absatz 1 genannten Farben zulässig, wenn es sich um untergeordnete Teile der Werbeanlage handelt (max. 20 v. H. der Fläche der Werbeanlage).

§ 6

Anbringungsort von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an den in § 2 genannten Straßenzügen zugewandten Fassaden und dort nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m (Oberkante der Werbeanlage) über Gelände zulässig.

- (2) Werbeanlagen an Vorbauten wie Balkonen und Erkern sind unzulässig.
- (3) Die Ansichtsfläche von Werbeanlagen an untergeordneten Bauteilen wie Vordächern und andere starre Überdachungen sind auf 0,90 qm beschränkt. Die Stärke der Werbeanlage darf 0,25 m nicht überschreiten.
- (4) Hinweisschilder für freie Berufe wie z.B. Praxen, Büros und Kanzleien sind nur am Ort der Leistung im Erdgeschoss zulässig. Desgleichen können im Einzelfall Schaukästen zugelassen werden.
- (5) Flächig auf dem Schaufenster aufgebrachte Werbung im Erdgeschoss ist zulässig, sofern die Fläche höchstens 20 v. H. der Schaufensterfläche beträgt; die sich ergebende Ansichtsfläche wird zu 50 v. H. auf die Gesamtfläche nach § 8 Abs. 1 angerechnet. Von dieser Regelung unberührt bleiben kurzfristige Sonderwerbungen wie z. B. Schlussverkauf oder Räumungsverkauf, die einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen umfassen.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 5 können zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

§ 7

Beleuchtung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen mit wechselndem Licht und Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkung (hierzu zählen insbesondere Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildprojektionen und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtgarbe oder Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht) sind unzulässig. Bei angestrahlten und selbstleuchtenden Werbeanlagen ist nur eine Verwendung von weißlichem oder gelblichem Licht zulässig.
- (2) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind in der Größe auf 0,90 qm beschränkt.
- (3) Ausnahmen der Absätze 1 und 2 können zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

§ 8 Größe von Werbeanlagen

- (1) Je lfd. m Straßenfrontlänge des Gebäudes ist eine Ansichtsfläche der Werbeanlage von max. 0,4 qm zulässig. Für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gilt dies separat für jedes Geschoss.
- (2) Direkt auf den Baukörper gemalte oder angebrachte Schriften, Zeichen und Symbole sind über 60 v. H. der Straßenfrontlänge, maximal jedoch über eine Länge von 4,5 m gestattet.
- (3) Bei winklig zur Gebäudefront anzubringenden Werbeanlagen darf die Summe der Ansichtsflächen 1,00 qm und die Ausladung 1,00 m (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Je Gebäudefront ist eine solche Werbeanlage zulässig.
- (4) Beschriftungen auf Markisen sind nur zulässig, wenn sie in der Längsrichtung angebracht sind und eine Schrifthöhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (5) Für den Straßenzug der L 29 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind und wenn maximal 50 v. H. der nach Abs. 1 zulässigen Gesamtfläche nicht überschritten werden.

§ 9 Besondere Werbeanlagen

- (1) Freistehende Werbeanlagen wie z.B. Werbefahnen, Pylone, Stelen, Werbetafeln und Werbemaste sind unzulässig. Werbeanlagen nach Satz 1 werden als bauliche Anlagen gemäß § 2 (1) Sätze 1 und 2 BauO NRW definiert, die allein dem Zwecke der Werbung dienen.
- (2) Für den Straßenzug der L 29 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße können abweichend von Abs. 1 zugelassen werden:
 - Werbefahnen, soweit ihre Anzahl auf maximal eine Fahne pro 20 m Straßenfrontlänge des Grundstückes und die jeweilige Größe der Fahne auf 3 m² beschränkt ist. Die Fahnen dürfen entweder einzeln im Abstand von mindestens 20 m oder in Gruppen von maxi-

mal drei Exemplaren mit einem Abstand von max. 5 m aufgestellt werden.

- Pylone, Stelen, Werbetafeln und Werbemaste bis zu einer maximalen Höhe von 7,0 m und einer Breite von 1,50 m. Ihre Anzahl wird auf eine Anlage je Nutzungseinheit begrenzt. Die Werbefläche darf 4 m² je Ansichtsfläche, insgesamt 8 m² nicht überschreiten. Bei Tankstellen ist eine Überschreitung der vorgenannten Werbefläche um maximal 50 v. H. zulässig, soweit diese für Preisanschlagstafeln beansprucht wird. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.
- (3) Für die übrigen Straßenabschnitte gem. § 2 sind die in Absatz 2 beschriebenen Anlagen ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.
 - (4) Schaukästen und Anschlagtafeln dürfen eine Ansichtsfläche von 0,50 qm nicht überschreiten.
 - (5) Werbefahnen, Pylone, Stelen, Werbetafeln und Werbemaste nach Abs. 2 sind nur an der Stätte der Leistung, bzw. auf dessen Grundstück, zulässig. Fremdwerbung ist nicht zulässig.
 - (6) Flächen für Firmenwegweiser werden entlang der L 29 Dülkener Straße ab Aachener Weg bis Gabelung Freiheitsstraße, Freiheitsstraße ab Gabelung Dülkener Straße bis Alte Bruchstraße und L 116 Freiheitsstraße ab Alte Bruchstraße über Kölnische Straße bis Bachstraße angeboten. Außerhalb dieser von der Stadt vorgegebenen Flächen sind Firmenwegweiser unzulässig.

§ 10 Wechselwerbung

- (1) Anschlagflächen für Plakatwerbung größer als DIN A 1 sind unzulässig. Ausgenommen ist zeitlich begrenzte Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.
- (2) Für den Straßenzug der L 29 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße gilt abweichend von Abs. 1:
Anschlagflächen für Plakatwerbung sind als zweidimensionale Tafeln mit einer Größe von maximal 2,80 m x 4,00 m oder als Litfaßsäule mit einer Höhe von maximal 4,00 m und einem Durchmesser von maximal 1,50 m zulässig. Sie

dürfen weder selbstleuchtend noch beweglich sein und auch keine beweglichen Bilder verwenden. Innerhalb eines Straßenabschnittes muss der Abstand zwischen 2 Anlagen der Wechselwerbung mindestens 200 m betragen.

- (3) Für die übrigen Straßenabschnitte gem. § 2 sind die in Absatz 2 beschriebenen Anlagen der Wechselwerbung ausnahmsweise zulässig, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

§ 11

Anbringungsort und Größe von Warenautomaten

- (1) Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar aufgestellt oder angebracht werden, sind nur dann zulässig, wenn sie in einem engen sachlichen Bezug zu einem Handels- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und unmittelbar an oder in der Fassade des Betriebsgebäudes aufgestellt bzw. angebracht werden. Sie müssen einen Mindestabstand von 25 m zueinander einhalten.
- (2) Das Anbringen von Warenautomaten an Türen und Toren ist unzulässig. Die Frontfläche eines Warenautomaten darf nicht größer als 1,00 qm sein.
- (3) Für den Straßenzug der L 29 beginnend ab Einmündung Aachener Weg bis Einmündung Alte Bruchstraße und der L 116 beginnend ab Einmündung Alte Bruchstraße bis Bachstraße können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen – insbesondere stadtgestalterische und städtebauliche Belange – vereinbar sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 3 Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, nicht entfernt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 unzulässige Farbtöne verwendet,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 - 4 einen unzulässigen Anbringungsort am bzw. im Gebäude wählt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 eine unzulässige Be-

- leuchtung vornimmt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 - 4 die maximale festgesetzte Größe von Werbeanlagen überschreitet,
6. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 freistehende Werbeanlagen aufstellt,
7. entgegen § 9 Abs. 4 Schaukästen und Anschlagtafeln anbringt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 Anlagen der Wechselwerbung aufstellt bzw. anbringt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 einen unzulässigen Anbringungsort wählt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 den Mindestabstand von Warenautomaten unterschreitet.

- (2) Vorsätzlich und fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

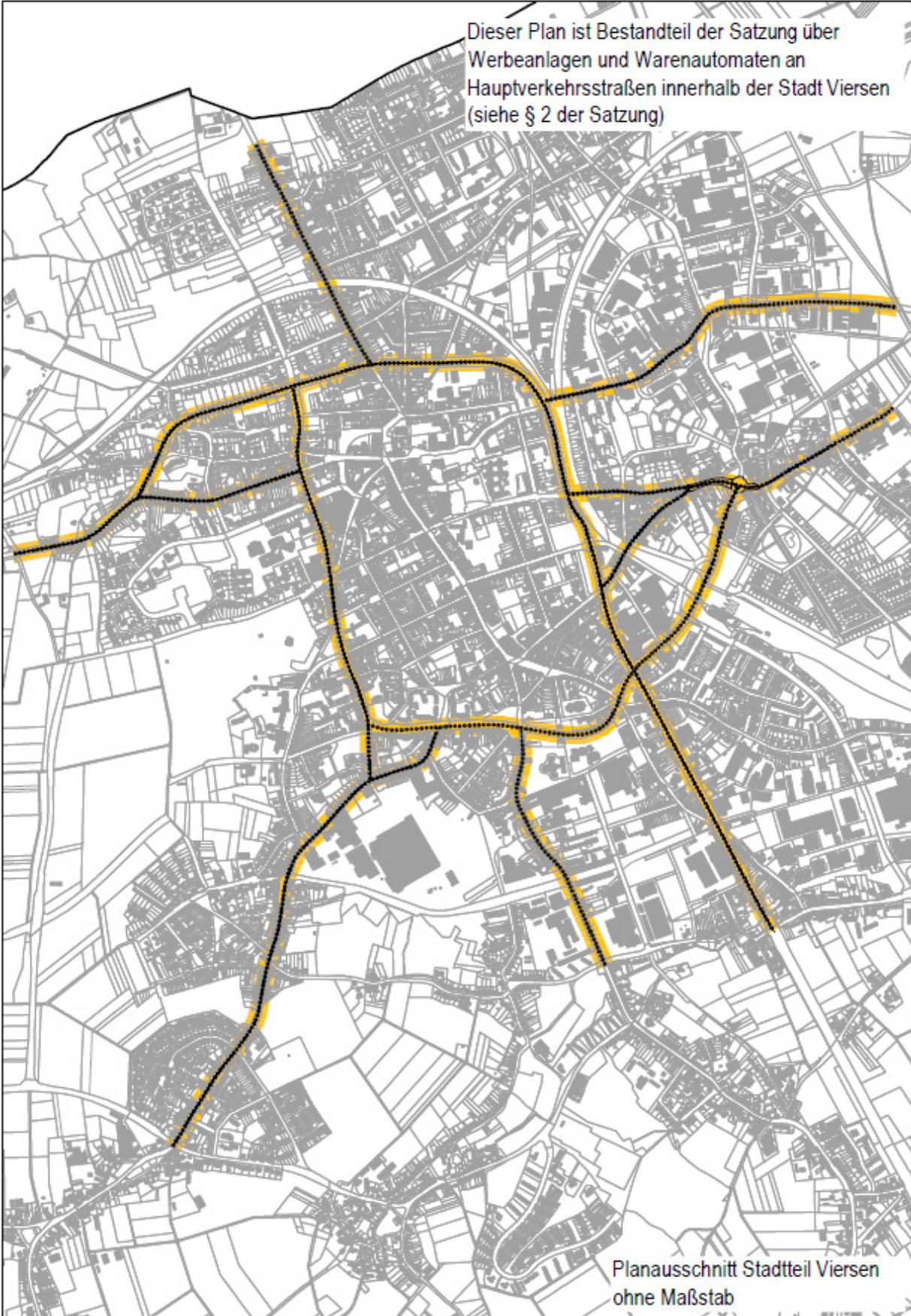
§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten an Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen vom 07.07.2014 außer Kraft.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über
Werbeanlagen und Warenautomaten an
Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen
(siehe § 2 der Satzung)



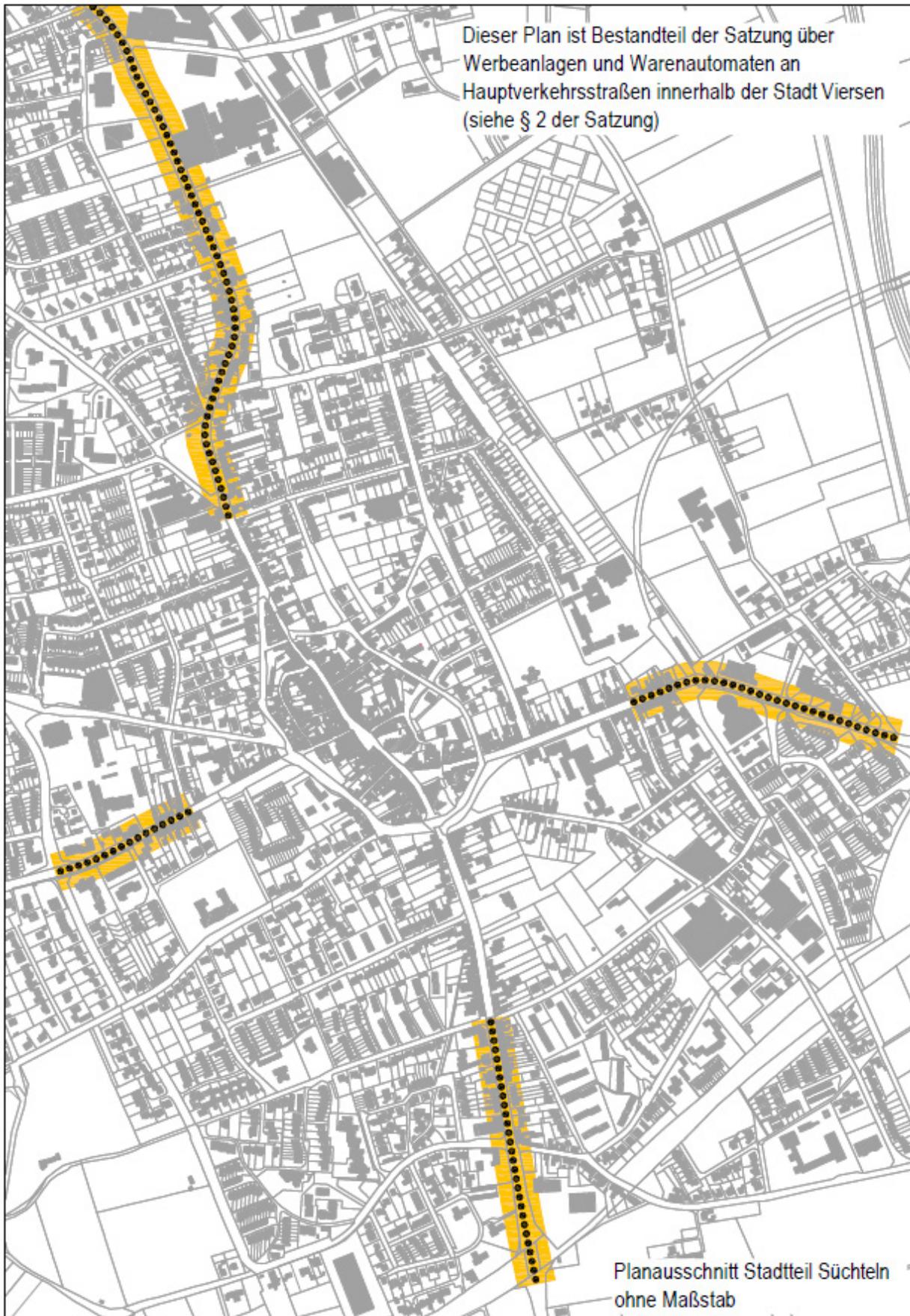
Planausschnitt Stadtteil Viersen
ohne Maßstab

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über
Werbeanlagen und Warenautomaten an
Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen
(siehe § 2 der Satzung)

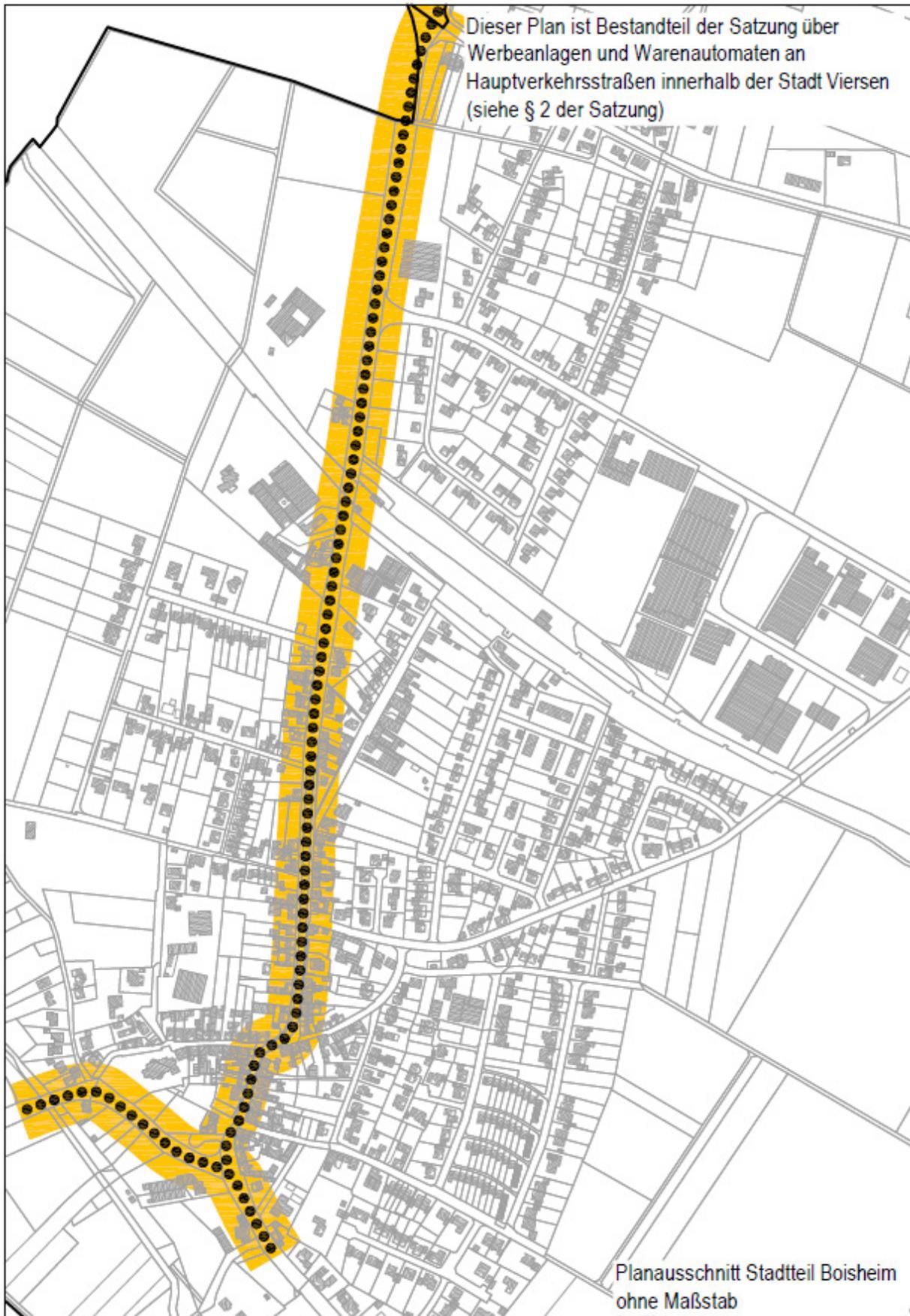


Planausschnitt Stadtteil Dülken
ohne Maßstab

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über
Werbeanlagen und Warenautomaten an
Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen
(siehe § 2 der Satzung)



Planausschnitt Stadtteil Süchteln
ohne Maßstab



Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 15.11.2016 beschlossene „Satzung der Stadt Viersen über Werbeanlagen und Warenautomaten an Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Stadt Viersen“ wird hiermit

gemäß § 7 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 16.11.2016

gez.
A N E M Ü L L E R
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 974

Bekanntmachung der Stadt Viersen

**Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ in Viersen
- Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB -**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ in Viersen.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ bezieht sich auf einen Bereich im südwestlichen Bereich der Stadt Viersen und am westlichen Rand der Ortslage Hoser. Im Übergang zur freien Landschaft grenzt es an die bestehende Bebauung Landwehrstraße, Am Lützenberg und Richenstraße. Es umfasst die Flurstücke Nr. 58, 59, 60, 61, 147, 150, 151, 152, 153, 158, 195, 196 und Teile der Flurstücke 63 und 64, Flur 145 und

Flurstück 295, Flur 157 der Gemarkung Viersen der Stadt Viersen. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,6 ha. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 27.10.2016 gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

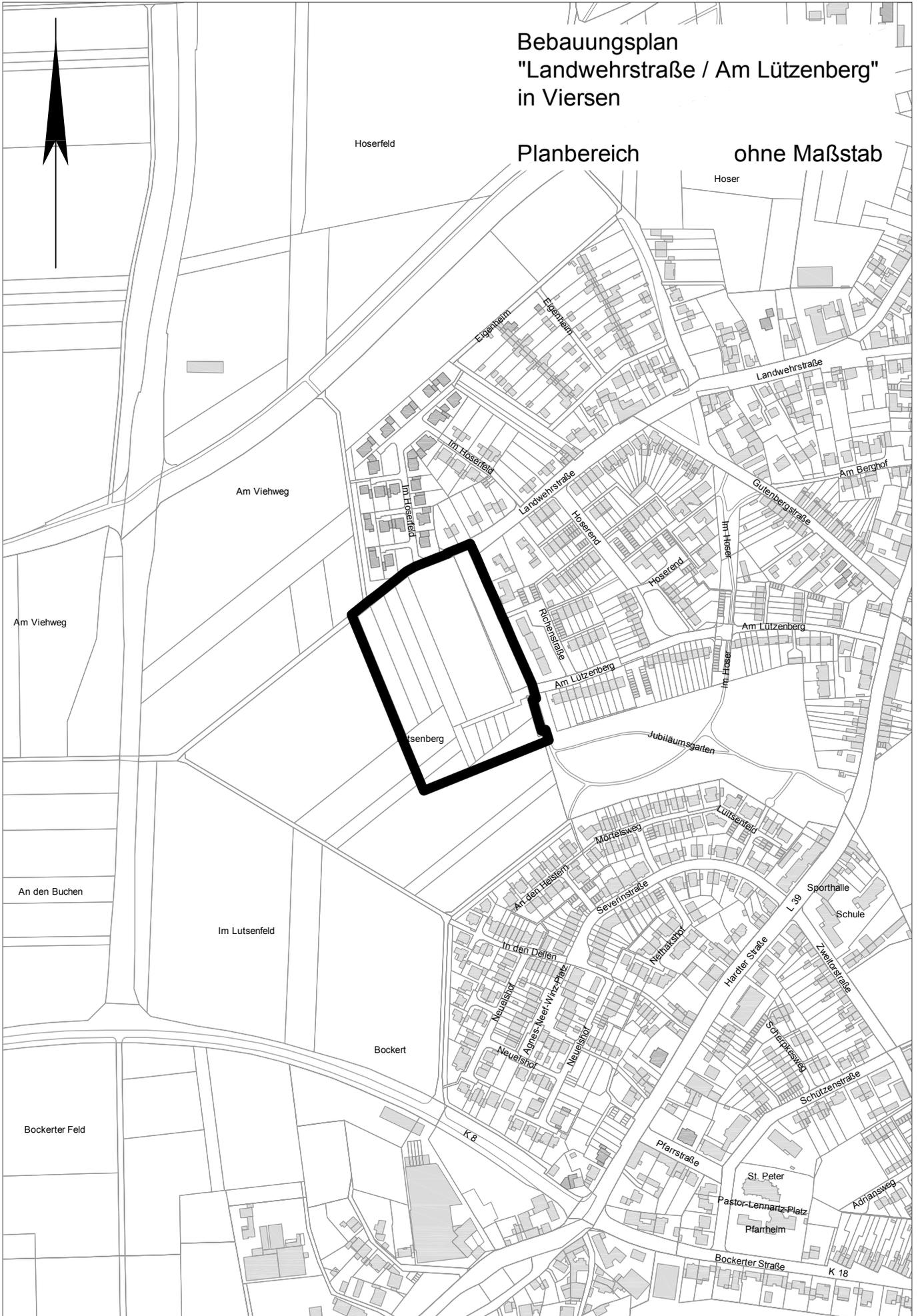
Viersen, den 16.11.2016

gez.
A N E M Ü L L E R
Bürgermeisterin

Bebauungsplan "Landwehrstraße / Am Lützenberg" in Viersen

Planbereich

ohne Maßstab



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 44-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße“ in Viersen - Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße“ in Viersen.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 44-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Viersen, östlich der Freiheitsstraße / Kölnischen Straße (L116), zwischen dem Hammer Kirchweg im Westen und der Helmholtzstraße im Osten. Im Norden des Plangebiets verläuft auf den Flächen der ehemaligen Industriebahntrasse ein Erschließungsstich (Freiheitsstraße), welcher in Verlängerung der Ernst-Moritz-Arndt-Straße den Bereich erschließt. Es umfasst die Flurstücke Nr. 177, 311, 679, 975, 902, 903, 927, 930, 933, 939, und 977 der Flur 17 der Gemarkung Viersen. Das hieraus gebildete Plangebiet bildet eine Fläche von insgesamt ca. 2,8 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44-3 soll gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen, welcher besondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält. So kann der Flächennutzungsplan bei abweichenden Darstellungen von den Festsetzungsinhalten des Bebauungsplanes ohne eigenständiges Änderungsverfahren auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden.

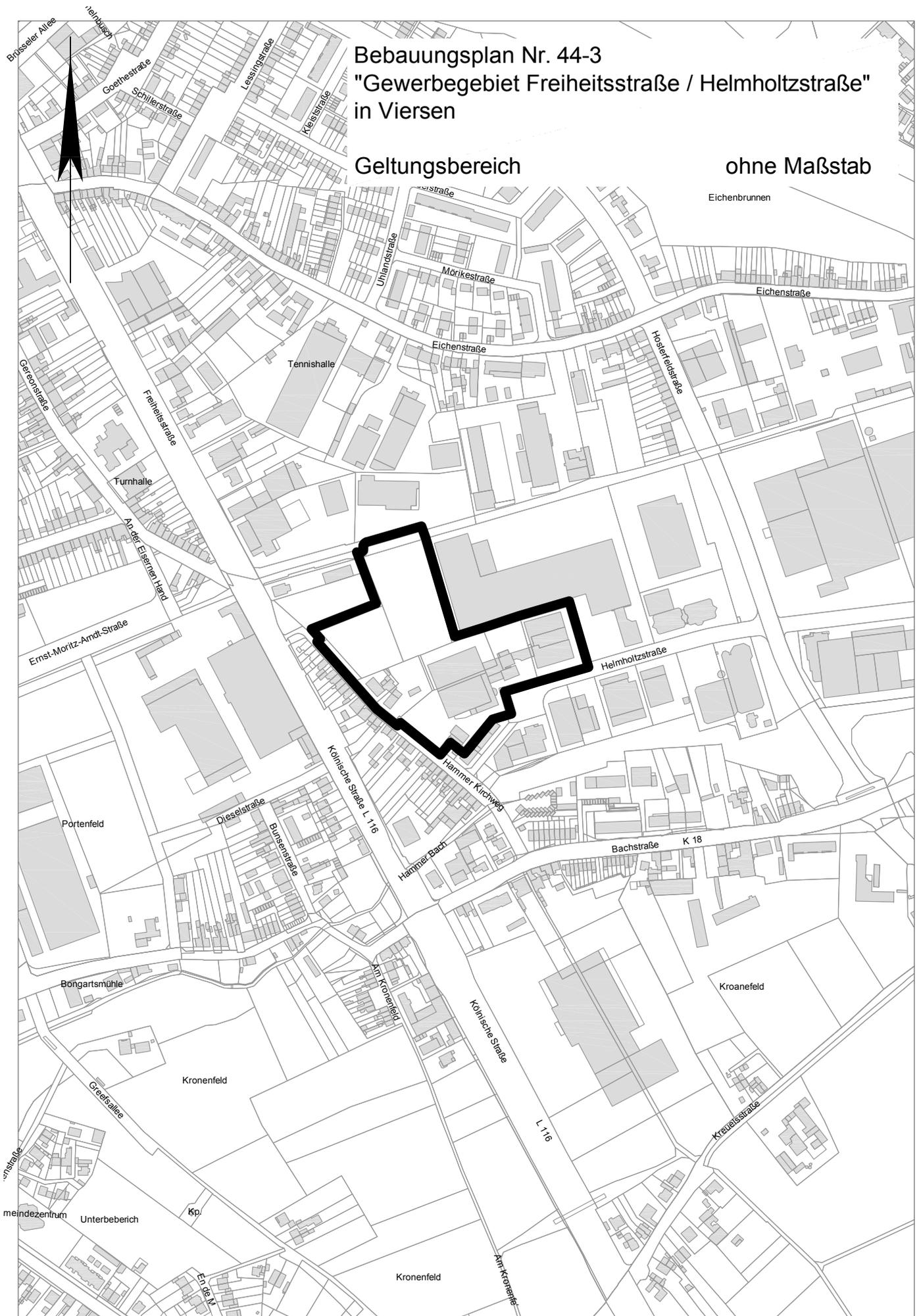
Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 27.10.2016 gefasste Be-

schluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 16.11.2016

gez.
A N E M Ü L L E R
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Viersen, den 16.11.2016

gez.
ANEMÜLLER
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 141-4 „Oberrahser Straße / Süchtelner Straße“ in Viersen - Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-1. Änderung „Oberrahser Straße West“ vom 17.12.1996 und Nr. 141-3 „Oberrahser Straße West / Regelungen zur Nutzungsstruktur“ vom 25.02.2014 und

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-4 „Oberrahser Straße / Süchtelner Straße“ in Viersen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB).“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 141-4 „Oberrahser Straße / Süchtelner Straße“ liegt am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Viersen, nördlich der Oberrahser Straße und östlich der Süchtelner Straße.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-4 soll gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen, welcher besondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält.

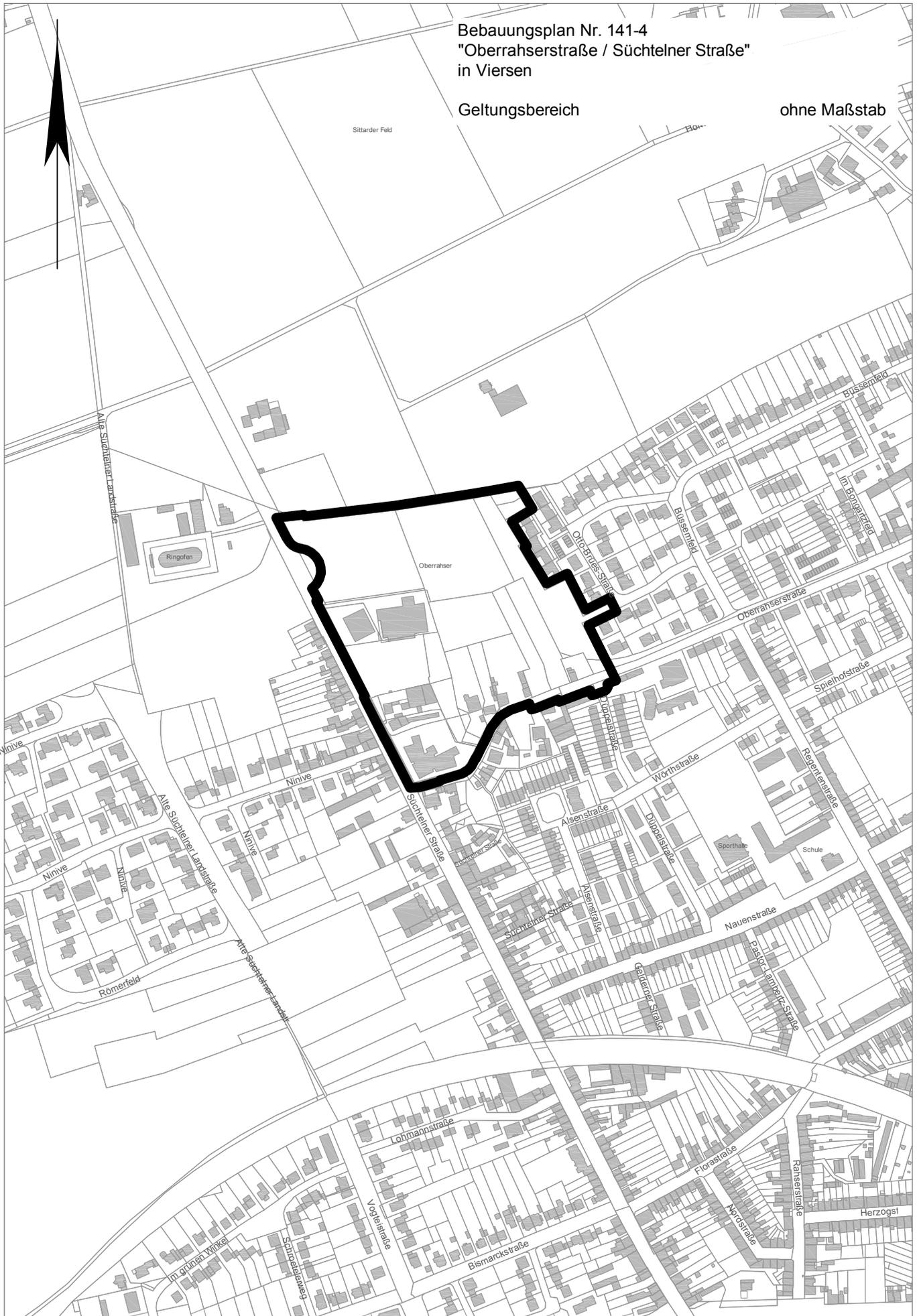
Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 27.10.2016 gefasste Beschluss über die Aufhebung der Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-1. Änderung „Oberrahser Straße West“ vom 17.12.1996 und Nr. 141-3 „Oberrahser Straße West / Regelungen zur Nutzungsstruktur“ vom 25.02.2014 und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141-4 „Oberrahser Straße / Süchtelner Straße“ und die Aufhebung in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bebauungsplan Nr. 141-4
"Oberrahserstraße / Süchtelner Straße"
in Viersen

Geltungsbereich

ohne Maßstab



Bekanntmachung der Stadt Willich

2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Willich vom 10.11.2016

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5 Tiere**
- § 6 Verunreinigungsgebot
- § 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Hausnummern
- § 10 Öffentliche Hinweisschilder
- § 11 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 12 Fäkalien, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Brauchtumsfeuer
- § 14 Beschilderung von Weideflächen
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen –Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)- in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Willich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 09.11.2016 für das Gebiet der Stadt Willich folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Schulhöfen und Friedhöfen ist nicht erlaubt.

In ausgewiesenen Hundeauslaufbereichen im Gebiet der Stadt Willich dürfen Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde und Hunde bestimmter Rassen (§§ 3 und 10 Landes-hundegesetz), die nicht befreit sind nach Landeshundegesetz, unangeleint laufen.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen sowie auf ausgewiesenen Hundeauslaufbereichen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Verunreinigungen durch Pferde auf speziell ausgewiesenen Reitwegen sind hiervon ausgenommen.
- (3) **Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als fünf Monate sind.**
- (4) **Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle der Nachzucht glaubhaft gemacht wird.**

Artikel II

§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Änderungsverordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Willich vom 28.06.2013 außer Kraft.

Stadt Willich
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber

der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 10.11.2016

Gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 989

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 II W – Reinershof – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit ge- mäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 02.11.2016 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 II W – Reinershof – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 13.12.2016
in der Kolpingschule
Schiefbahner Straße 2**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 05.12.2016 bis 23.12.2016 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 05.12.2016 bis 23.12.2016 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

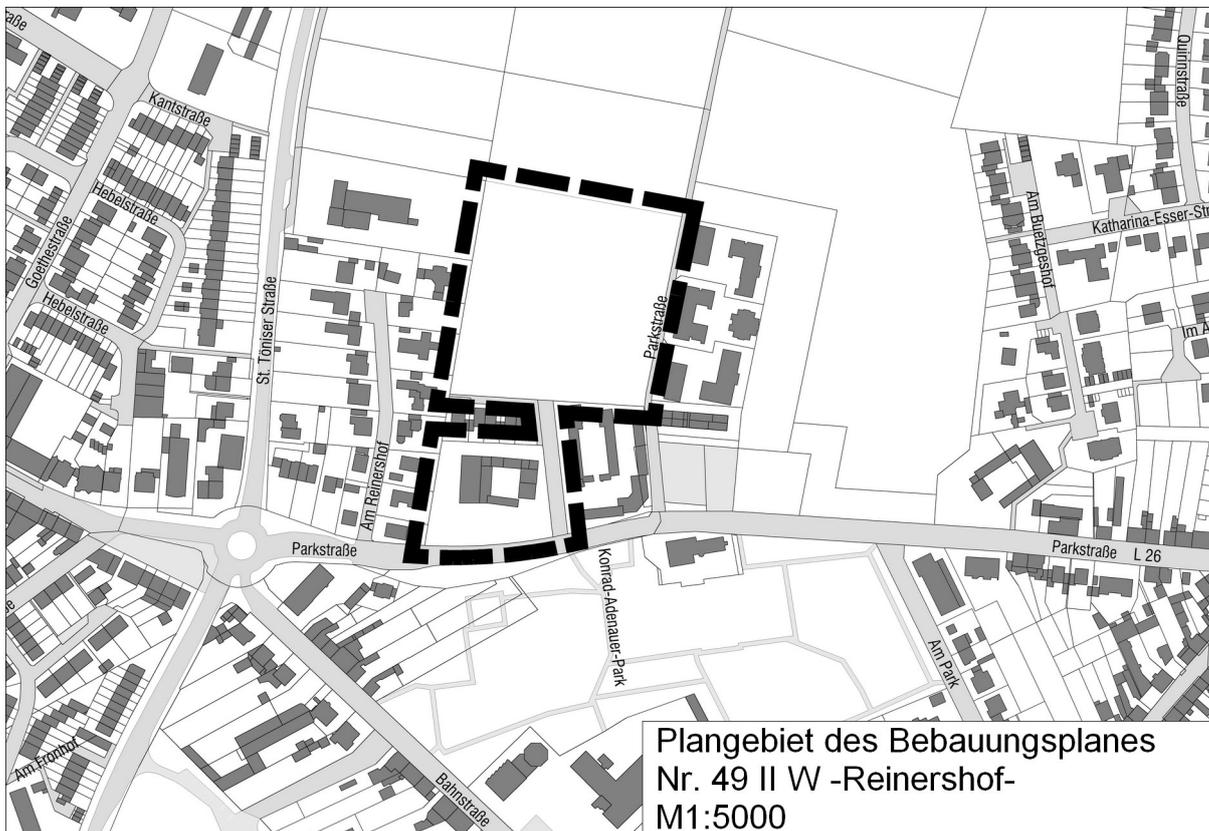
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 23.12.2016 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 16.11.2016

In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 990

Bekanntmachung der Gemeinschaftsbetriebe Willich

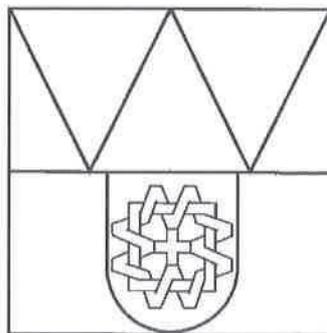
Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2015

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Niersplank 5 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 10. November 2016

Gemeinschaftsbetriebe Willich
gez.:
(Kuhlen)
Betriebsleiter



Geschäftsbericht

zum

31. Dezember 2015

Gemeinschaftsbetriebe Willich

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Verbindlichkeitspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015**

	2015		Vergleich
	EUR	EUR	2014 TEUR
1. Umsatzerlöse		6.036.322,97	5.974
2. Sonstige betriebliche Erträge		148.394,48	208
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-315.893,52		-330
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-644.379,06		-821
		-960.272,58	-(1.151)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.228.187,64		-3.096
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 295.014,11 (Vj: TEUR 284)	-952.264,58		-926
		-4.180.452,22	-(4.022)
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen			-248
		-303.811,75	-(248)
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-660.670,75	-634
7. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 6)		79.510,15	127
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 0,00 (Vj: TEUR 2)		-8.355,75	-11
9. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 8 bis 8)		-8.355,75	-11
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		71.154,40	116
11. Außerordentliche Erträge		718.094,91	0
12. Außerordentliche Aufwendungen		-354.076,18	0
13. Außerordentliches Ergebnis		364.018,73	0
14. Jahresüberschuss		435.173,13	116

Anhang zum 31. Dezember 2015 der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW (im folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt) für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften, aufgestellt.

I. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

II. Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht. Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben.

B. Angaben zu Posten der Bilanz

III. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 11 dieser Anlage beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode. Im Berichtsjahr wurde das Grundstück mit dem Gebäude Pimpertweg 12 an die Stadt Willich zum Anschaffungswert incl. Nebenkosten übertragen.

IV. Umlaufvermögen

a. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Im Bereich Baumaterialien u.ä. Waren der Schreinerei und Spielplatzkolonne, beim Büromaterial, im Bereich der Unterhaltung der Fahrzeuge, Geräte und Maschinen sowie der Materialien Verkehrszeichen erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB. Im Bereich der Baumaterialien und ähnlichen Waren für Straßenbau / Winterdienst und Unterhaltung Geräte und Maschinen im Straßenbau wurde nach Bestandsaufnahme eine neuer Festwert gebildet.

b. Forderungen und andere Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 426,7 T€ ausgewiesen.

V. Eigenkapital

Nach der Betriebssatzung vom 18. Dezember 1997 beträgt das Stammkapital 500.000,00 DM. Das Stammkapital hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz (1. Januar 1998) verändert. Nach der Euro-Umrechnung hätte das Stammkapital 255.645,94 € betragen. Durch Beschluss des Rates vom 27. November 2001 wurde das Stammkapital auf 250.000,00 € verändert.

Zum Bilanzstichtag hin hat sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW wie folgt entwickelt:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Stammkapital	250,0 T€	0,0 T€	250,0 T€
Allgemeine Rücklage	741,8 T€	115,6 T€	857,4 T€
zweckgeb. Rücklage	365,0 T€	0,0 T€	365,0 T€
Jahresüberschuss	115,6 T€	319,6 T€	435,2 T€
Eigenkapital	1.472,4 T€	435,2 T€	1.907,6 T€

Gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2014 verändert sich die Allgemeine Rücklage durch die Zuführung des Jahresüberschusses 2014 von 115,6 T€.

Das Wirtschaftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss von 435,2 T€ ab.

IV. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (308,9 T€), Bereitschaftsstunden Dezember (25,0 T€) sowie die Umlagen Pensionen Beamte (121,9 T€) und Umlagen Beihilfen Beamte (54,8 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (2,5 T€), die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses (9,0 T€), Kosten durch die GPA (0,7 T€), interne Jahresabschlussarbeiten (7,0 T€) und Aktenaufbewahrung (6,0 T€) sowie eine Gehweginstandsetzung (31,0 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen zum Bilanzstichtag hin stellt sich wie folgt dar:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Rückstellungen für Personal	590,0 T€	-79,4 T€	510,6 T€
Rückstellungen Altersteilzeit	37,2 T€	-37,2 T€	0,0 T€
Sonstige Rückstellungen	25,1 T€	31,1 T€	56,2 T€
Summe Rückstellungen	652,3 T€	-85,5 T€	566,8 T€

V. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. **Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem für Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens nach § 275 HGB. Zusätzlich zu den seit 1999 angewandten Kostenstellen der Kosten- und Leistungsrechnung wurden diese seit 2000 dahin gehend erweitert, dass die Leistungsbeziehungen der Betriebszweige nicht nur in der Außenwirkung, sondern auch die innerbetrieblichen Beziehungen berücksichtigt wurden. Daneben wurden die nicht direkt zuzuordnenden Beträge mittels verschiedener Verrechnungsschlüssel auf die Betriebszweige umgelegt. Dieses Verfahren war auch Praxis im Jahresabschluss 2015. Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 13 dieser Anlage dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2014 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2015 wie folgt entwickelt:

	<u>2014</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2015</u>
Friedhofswesen	684,9 T€	30,0 T€	714,9 T€
Grünpflege	2.481,0 T€	-31,9 T€	2.449,1 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	978,1 T€	77,0 T€	1.055,1 T€
Tiefbau	660,6 T€	-37,3 T€	623,3 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	605,1 T€	41,8 T€	646,9 T€
Abwasser	564,7 T€	-17,7 T€	547,0 T€
Betriebserträge Sparten	5.974,4 T€	61,9 T€	6.036,3 T€

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2015 und des Personalaufwandes in 2015 stellt sich wie folgt dar:

	<u>2014</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2015</u>
	Anz.	Anz.	Anz.
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	96	0	96
Löhne, Gehälter, Vergütungen	3.096,2 T€	132,0 T€	3.228,2 T€
Soziale Abgaben	616,6 T€	10,7 T€	627,3 T€
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstüt- zung	308,9 T€	16,1 T€	325,0 T€
Summe	4.021,7 T€	158,8 T€	4.180,5 T€

Die Zinsaufwendungen betreffen Zinsen für ein Fremddarlehen (8 T€). Durch den Verkauf des ehemaligen Betriebsgeländes Alperheide konnten außerordentliche Erträge von 718,1 T€ erzielt werden. Diesen standen außerordentliche Aufwendungen von 354,1 T€ gegenüber. Dies führte zu einem außerordentlichen Ergebnis von 364,0 T€.

D. Sonstige Angaben

I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der Rückstellungs-Zuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen unbefristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von 7 T€ pro Jahr und zwei Mietverträge für Hallen-, Werkstatt- und Büroräume auf dem Grundstück Hundspohlweg 23 in Höhe von 132 T€ pro Jahr. Zusätzlich bestehen Leasing-, Prüf- und Wartungsverträge deren Wert je 3 T€ pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 82 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 8.925 € inklusive Umsatzsteuer betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter ist Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 64.608,67 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 77,54 €.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 Mitgliedern:

Bloser, Ursula	(Vorsitzende)	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Bünsdorf, Ulrich	bis 23.09.15	Gymnasiallehrer
Demmer, Petra		Angestellte
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk	ab 24.09.15	Lagerist
Heublin, Frank Andreas	bis 27.10.15	Büroinformationselektroniker
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Kamper, Daniel	ab 28.10.15	Klinischer Datenmanager
Nicola, Detlef		Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Roidl-Hock, Ellen	bis 26.08.15	Richterin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Schmitz, Michael		Bankkaufmann
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Stoer, Lena		Studentin
Vogt, Stefanie	ab 27.08.15	Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2015 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden.

Eine gesonderte Entschädigung wird vom Eigenbetrieb nicht gezahlt.

VII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe Willich schlage ich vor aus dem Jahresüberschuss von 435.173,13 € den Betrag von 364.000,00 € der Rücklage Neubau und den Betrag von 71.173,13 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, 30. März 2016



Bernd Kühlen
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwerte			
	Stand 1. 1. 2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 1. 1. 2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31. 12. 2015 EUR	Stand 31. 12. 2014 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände								
EDV-Software	19.840,55	0,00	0,00	19.533,55	163,00	0,00	19.696,55	307,00
	19.840,55	0,00	0,00	19.533,55	163,00	0,00	19.696,55	307,00
Sachanlagen								
1. Grundstücke und Bauten	578.871,19	0,00	-60.575,66	336.255,28	9.270,00	-10.445,83	335.079,47	183.216,08
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.188.592,21	83.506,46	-23.852,76	830.230,21	88.131,46	-22.208,76	896.152,91	352.093,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.500.184,00	440.436,29	-173.449,47	1.722.997,00	206.247,29	-173.449,47	1.755.794,82	1.011.376,00
	4.267.647,40	523.942,75	-257.877,89	2.889.482,49	303.648,75	-206.104,06	2.987.027,20	1.546.685,08
	4.287.487,95	523.942,75	-257.877,89	2.909.016,04	303.811,75	-206.104,06	3.006.723,75	1.546.829,08

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2015

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten	
		bis zu 1. Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	gesicherte Beträge €	Art der Sicherheiten
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	395.605,81	47.884,48	201.130,23	146.591,10	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71.405,37	71.405,37	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	0,00	0,00	-	-	-	-
4. Sonstige Verbindlichkeiten	43.703,34	43.703,34	-	-	-	-
	<u>510.714,52</u>	<u>162.993,19</u>	<u>201.130,23</u>	<u>146.591,10</u>	<u>-</u>	<u>-</u>

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen der Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- für das Wirtschaftsjahr 2015							
	Betrag insgs.	Friedhofs- wesen	Grünpflege	Winterdienst und Stadtreinigung	Tiefbau	Werkstätten, Transporte u.ä.	Abwasser
	€	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	6.036.322,97	714.925,37	2.449.062,48	1.055.134,31	623.333,09	646.848,40	547.019,32
2. sonstige betriebliche Erträge	148.394,48	12.739,79	51.309,38	19.626,31	38.360,62	14.349,44	12.008,94
3. Materialaufwand	-960.272,58	-95.446,11	-317.293,23	-118.955,59	-186.468,67	-184.042,20	-58.066,78
4. Personalaufwand	-4.180.452,22	-502.679,96	-1.716.290,12	-792.855,14	-381.983,61	-389.145,96	-397.497,43
5. Abschreibungen	-303.811,75	-35.011,76	-131.011,76	-49.694,12	-29.364,70	-28.235,29	-30.494,12
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-660.670,75	-71.983,63	-306.229,96	-109.209,81	-60.360,59	-54.163,73	-58.723,03
7. Betriebsergebnis	79.510,15	22.543,70	29.546,79	4.045,96	3.516,14	5.610,66	14.246,90
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.355,75	-962,93	-3.603,22	-1.366,74	-807,62	-776,56	-838,68
9. Finanzergebnis	-8.355,75	-962,93	-3.603,22	-1.366,74	-807,62	-776,56	-838,68
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	71.154,40	21.580,77	25.943,57	2.679,22	2.708,52	4.834,10	13.408,22
11. Außerordentliche Erträge	718.094,91	-	-	-	-	-	-
12. Außerordentliche Aufwendungen	-354.076,18	-	-	-	-	-	-
13. Außerordentliches Ergebnis	364.018,73	-	-	-	-	-	-
14. Jahresüberschuss	435.173,13	21.580,77	25.943,57	2.679,22	2.708,52	4.834,10	13.408,22

**Lagebericht
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
für das Wirtschaftsjahr 2015**

I. Grundlagen des Eigenbetriebes und Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- wurden durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 1997 zum 1. Januar 1998 gegründet. Er wird organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig entsprechend der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung und den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die aktuelle Betriebssatzung wurde am 18. Dezember 2009 beschlossen.

Die Gemeinschaftsbetriebe stellen einen reinen Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Willich dar. Zweck der Gemeinschaftsbetriebe sind die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Friedhofswesen, Grünpflege, Winterdienst und Stadtreinigung, Tiefbau, Werkstätten und Transporte sowie im Bereich Abwasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte für die Stadt Willich.

Der Stadtoberverwaltungsrat Bernd Kuhlen ist gemäß § 3 der Betriebssatzung Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe. Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW beschäftigen für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm. Der Betrieb hat im Stadtgebiet in den Ortsteilen Willich und Neersen je eine Betriebsstätte.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Für das Wirtschaftsjahr 2015 wird ein Jahresüberschuss von 435,2 T€ (Vorjahr: 115,6 T€) ausgewiesen. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit schließt mit 71,2 T€ ab. Bezogen auf die erwirtschafteten Umsatzerlöse ergibt sich eine Umsatzrentabilität von 1,2 % (Vorjahr: 1,9 %).

Durch den Verkauf der Grundstücke Alperheide / Kochstr. konnte neben dem positiven Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit ein außerordentliches Ergebnis von 364,0 T€ erzielt werden.

Für 2015 ist ein Jahresgewinn in Höhe von 141,2 T€ geplant worden. Die Betriebsleitung beurteilt die Geschäftsentwicklung des Betriebes in 2015 als stabil.

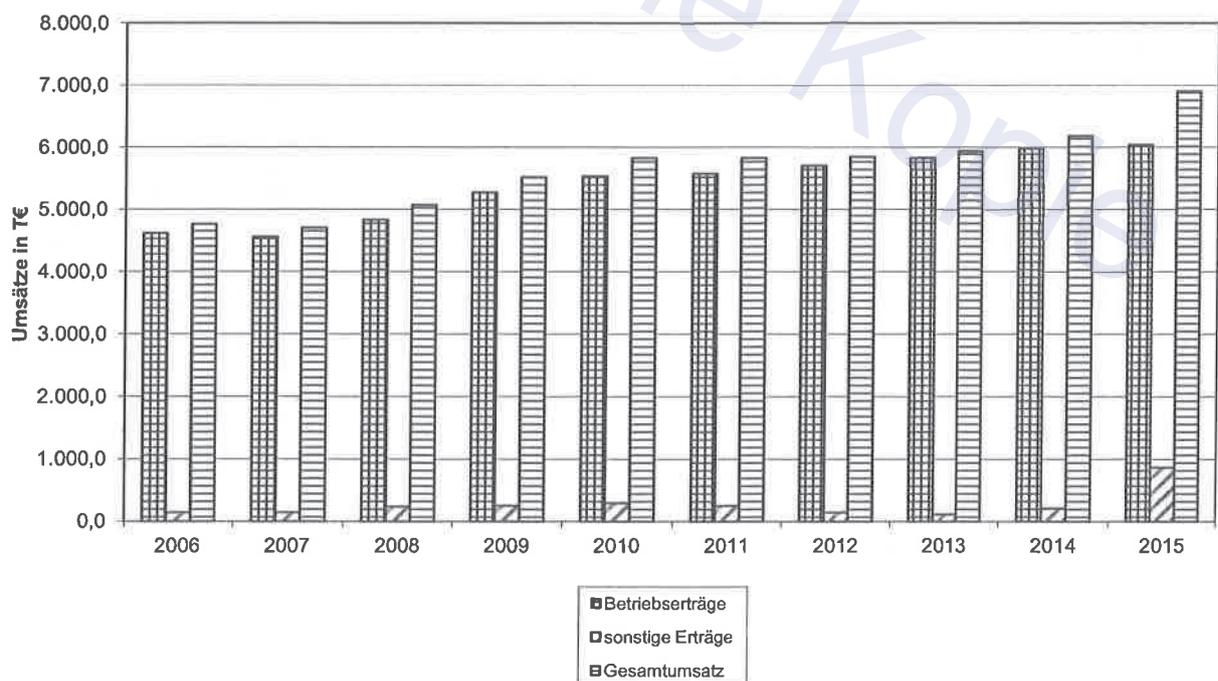
b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2015 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2015		2014	
1. Umsatzerlöse	6.036,3 T€		5.974,4 T€	
2. Aktivierte Eigenleistungen	0,0 T€		0,0 T€	
3. Sonstige betriebliche Erträge	148,4 T€	6.184,7 T€	207,6 T€	6.182,0 T€
4. Materialaufwand/Unterhaltung		-960,3 T€		-1.151,4 T€
5. Personalaufwand		-4.180,5 T€		-4.021,7 T€
6. Abschreibungen		-303,8 T€		-248,0 T€
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-660,6 T€		-634,0 T€
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-8,3 T€		-11,3 T€
9. ordentliches Betriebsergebnis		71,2 T€		115,6 T€
10. außerordentliche Erträge		718,1 T€		0,0 T€
11. außerordentlicher Aufwand		-354,1 T€		0,0 T€
12. Jahresüberschuss		435,2 T€		115,6 T€

Umsatzentwicklung von GBW



Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2015 verteilt sich auf folgende Bereiche:

	2015
Friedhofswesen	21,6 T€
Grünpflege	25,9 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	2,7 T€
Tiefbau	2,7 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	4,9 T€
Abwasser	13,4 T€
Betriebserträge Sparten	71,2 T€

Bei vertiefter Analyse der Aufwands- und Leistungsdaten können zum Berichtsjahr 2015 weitere Kennzahlen zur Ertragslage dargestellt werden:

	2015	2014
<u>Personalaufwand</u>	4.181	4.022
Gesamtleistung	6.036	5.974
Personalquote in %	69,3	67,3

<u>Materialaufwand</u>	960	1.151
Gesamtleistung	6.036	5.974
Materialquote in %	15,9	19,3

2. Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurden 523,9 T€ in das Anlagevermögen investiert. Hierbei handelte es sich überwiegend um technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge. Die getätigten Investitionen wurden durch Abschreibungen und Eigenkapital gedeckt. Die Finanzierung erfolgte aus Kassenmitteln, somit ohne Kreditaufnahme.

Bei Betrachtung von Investitionen und Mittelherkunft ergibt sich folgende Entwicklung der Anlagenintensität und der Fremdkapitalquote:

	2015	2014
<u>Anlagevermögen</u>	1.547	1.379
Gesamtvermögen	2.985	2.693
Anlagenintensität in %	51,8	51,2

<u>Fremdkapital</u>	1.078	1.221
Gesamtkapital	2.985	2.693
Verschuldungsgrad in %	36,1	45,3

Die Vermögenslage ist gut. Die Anlagendeckung beträgt unter Berücksichtigung der langfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 145,7 % (Vorjahr: 135,3 %). Die Forderung, dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert sein soll, ist somit vollständig erfüllt.

Unter Einbeziehung des Jahresüberschusses betrug die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag 63,9 % (Vorjahr: 54,7 %). Der Anstieg ist insbesondere durch die Grundstücksverkäufe und des daraus resultierenden Überschusses von 364,0 T€ bedingt.

Zum Bilanzstichtag übersteigen die liquiden Mittel sowie die Forderungen (1.308,6 T€) die kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten (729,9 T€) um 578,7 T€ (Vorjahr: 82,0 T€), sodass die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sichergestellt war. Die langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 347,7 T€ (Vorjahr: 395,6 T€) haben zum Bilanzstichtag einen Anteil von 11,6 % (Vorjahr: 14,7 %) an der Bilanzsumme.

3. Finanzlage

Die Liquidität des Eigenbetriebes ist durch ausreichende Liquidität und die Kreditlinien bei der Stadtkasse gesichert. Die Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf erfolgt mit Hilfe des Investitions- und Finanzplanes.

Die liquiden Mittel bestehen aus dem Konto bei der Sparkasse Krefeld und der Wechselgeldkasse. Diese beziffern sich zum 31. Dezember 2015 auf 857,9 T€ (Vorjahr: 24,8 T€). Die wesentlichen Daten der Finanzlage können der nachfolgenden Kapitalflussrechnung entnommen werden:

	2015 TEUR	2014 TEUR
<u>Jahresergebnis</u>	435	116
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	304	248
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-86	-25
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanztätigkeit zuzuordnen sind	434	-145
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanztätigkeit zuzuordnen sind	-11	-27
+/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-24	-52
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	8	9
+/- außerordentliche Aufwendungen / Erträge	-364	0
+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	718	0
- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-78	0
= <u>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</u>	<u>1336</u>	<u>124</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	76	113
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-523	-243
= <u>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</u>	<u>-447</u>	<u>-130</u>
- Auszahlung aus Eigenkapitalherabsetzung	0	-300
- Auszahlungen für Tilgungen von Darlehen	-47	-58
- Gezahlte Zinsen	-8	-11
= <u>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>-55</u>	<u>-369</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	833	-375
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25	400
= <u>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</u>	<u>858</u>	<u>25</u>
 Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
- Liquide Mittel	<u>858</u>	<u>25</u>
	<u>858</u>	<u>25</u>

III. Nachtragsbericht

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 einer Rekommunalisierung des Wertstoffhofes zum 01.01.2016 zugestimmt. GBW führt hier für die Stadt Willich Transport- und Personaldienstleistungen durch. Aufgrund dieser Tätigkeiten werden höhere Erlöse von 183 T€ in der Sparte Stadtreinigung in 2016 erwartet.

IV. Prognosebericht

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 förmlich festgestellt. Laut Wirtschaftsplan wird in der Aufrechnung von Betriebserträgen und Aufwendungen ein Ergebnis in Höhe von 9 T€ kalkuliert.

Die GBW sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ein rechtlich unselbstständiger Teil der Stadtverwaltung Willich und erbringen somit ihre Leistungen ausschließlich intern. Zielsetzung der GBW ist nicht die Gewinnerzielung, sondern Ergebnisse zu erreichen, die den Aufwand decken und den Erhalt des Anlagevermögens sichern.

Die GBW sind in ihrer Wirtschaftsplanung damit mittelbar abhängig von den Budgetentwicklungen im städtischen Haushalt und unmittelbar von den Entscheidungen des Betriebsausschusses und des Stadtrates zum Wirtschaftsplan. Da sichergestellt ist, dass bei Auftragsvergaben von Politik und Verwaltung den GBW im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Priorität vor Fremdvergaben eingeräumt wird, ergibt sich hier kein besonderes Risiko.

Die Prognosen in den einzelnen Betriebssparten stellen sich im Jahresergebnis 2015 und der Fortschreibung im Wirtschaftsplan 2016 wie folgt dar:

Friedhöfe:

Das Spartenergebnis der Friedhöfe ergibt sich zu 2/3 aus der Grünflächenunterhaltung der parkähnlichen Anlagen und zu 1/3 aus dem Bestattungswesen. Letzteres ist abhängig von der Art und Anzahl der Bestattungsvorgänge. Eine Minderauslastung des Friedhofsbaggers wird durch den Einsatz im Straßenbau ausgeglichen.

Grünflächenunterhaltung:

Die Grünflächenunterhaltung ist in der Dauerpflege im Wesentlichen durch Jahresaufträge mit verbindlich verhandelten Leistungsverzeichnissen abgedeckt. Veränderungen im Budget und von

Leistungsstandards sind mit den Auftraggebern schon in der Planungsphase abgestimmt, so dass sich der Betrieb mit der eigenen Jahresplanung frühzeitig darauf einstellen kann.

Winterdienst und Stadtreinigung:

Die Umsätze der Stadtreinigung mit Teilbereichen der städtischen Abfallwirtschaft und dem Einsatz von zwei Kleinkehrmaschinen sind für den Betrieb sicher, da diese jedenfalls über den städtischen Gebührenhaushalt refinanziert sind. Der witterungsabhängige Winterdienst hingegen korrespondiert einerseits relativ neutral innerhalb der Sparte mit Ausfällen in der Straßenreinigung, aber auch spartenübergreifend mit der Sparte Straßenbau. Hieraus ergibt sich kaum ein Gesamtergebnisrisiko, aber es sind Abweichungen beim Spartenvergleich mit Vorjahren festzustellen.

Tiefbau:

Im Tiefbau werden im Wesentlichen laufende kleinere Reparaturaufträge erledigt und sämtliche städtischen Beschilderungen gesetzt und gepflegt. Alle Mitarbeiter sind in den Frost- und Schneeperioden im Winterdienst eingesetzt. Diese Schwankungen müssen spartenübergreifend betrachtet werden.

Werkstätten:

Die KFZ-Werkstatt stellt einen Hilfsbetrieb zur ausschließlichen Betreuung der GBW-eigenen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dar. Aus logistischen und kapazitativen Gründen werden einige Arbeiten auch an externe Werkstätten vergeben. Eine mangelnde Auslastung ergibt sich im Grunde nie. Die städtische Schreinerei arbeitet für alle Bereiche der städtischen Verwaltung in Erhalt und Zuwachs des Einrichtungsvermögens und ist neben der Schlosserei in die Unterhaltung der Spielgeräte auf städtischen Spiel- und Bolzplätzen eingesetzt. Auslastungsdefizite sind keine zu verzeichnen.

Abwasser:

Die städtischen Abwasseranlagen werden durch vier Pumpenwärter und zwei Gärtner unterhalten. Schwankungen treten hier insbesondere im Bereitschaftsdienst der Pumpenwärter auf. Die Umsatzerlöse sind aber durch feste interne Verträge und Refinanzierung im Gebührenhaushalt jederzeit gesichert.

Die Prognose für das Wirtschaftsjahr wird jeweils im Vorjahr durch den Wirtschaftsplan manifestiert. Der Wirtschaftsplan muss hierbei die geplanten städtischen Aufwendungen für die GBW zu einem Zeitpunkt als gegeben annehmen, zu dem der städtische Haushalt noch nicht verabschiedet und rechtskräftig geworden ist. Alle tatsächlichen Abweichungen beeinflussen sofort das Planergebnis, das sich gegen 0,00 € orientiert. Auch die kalkulierten Aufwände und Erträge für Leistun-

gen im Winterdienst sind immer schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres witterungsbedingt stark ergebnisbeeinflussend.

Das Jahresergebnis von 435,2 T€ gegenüber dem Planergebnis von 141,2 T€ ist insgesamt und auch in den Spartergebnissen zu relativieren, da dort auch produktionsfremde Erträge aus Grundstückverkäufen aus der Liegenschaft Alperheide enthalten sind. Hierum bereinigt ergibt sich ein mit dem Planergebnis vergleichbares Ergebnis von 71,2 T€.

Der nach wie vor angespannten städtischen Haushaltslage in 2015 wurde in den GBW mit verschiedenen Maßnahmen Rechnung getragen. Zum einen wurde der beschrittene Weg, für das Auffangen von Arbeitsspitzen und Zuarbeiten bei umfänglichen Arbeiten ohne hohen Fachlichkeitsanspruch wirtschaftlich sinnvoll private Unternehmen im Sinne von Zuarbeit zu beauftragen, ausgesetzt. Zum anderen wurde auf den Abschluss von Zeitarbeitsverträgen zum Ersatz Langzeiterkrankter und Personalleasing für Arbeitsspitzen verzichtet. Dies hatte zwar zur Folge, dass der Betrieb im Jahresergebnis gut abschneiden konnte, aber ein deutlich verringerter Unterhaltungs- und Pflegestandard in der Unterhaltung der Grünflächen und des städtischen Infrastrukturvermögens hinzunehmen war. Hier ist in 2016 eine deutliche Entspannung zu verzeichnen, so dass der Unterhaltungsstandard wieder angehoben werden kann und der wirtschaftlich sinnvolle Weg wieder mit innovativen Systemverbesserungen und privatwirtschaftlicher Zuarbeiten gegangen werden kann.

Im Bereich der Tiefbauunterhaltung ist bei zunehmenden Reparaturbedarf an Asphalt- und Pflasterflächen gerade kleineren Umfangs mit relativ hohen Rüstzeiten ein leichter Stau zu verzeichnen. Hier ist die Personaldecke dünn und die Bereiche der Schilderverwaltung und der zunehmenden Absperr- und Verkehrslenkungsmaßnahmen bei Veranstaltungen zur städtischen Attraktivitätssteigerung binden Ressourcen. Hier muss über eine Personalausweitung nachgedacht werden.

Die Übernahme des Betriebes des städtischen Wertstoffhofes durch die Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 01.01.2016 garantiert den Erhalt der bekannt vorbildlichen Anlage, schafft Möglichkeiten Innovationen schnell umzusetzen und ist für die GBW wirtschaftlich sinnvoll durch die bessere Auslastung des vorhandenen und in allen Betriebsbereichen notwendigen städtischen Containerfahrzeuges. Der Status als öffentlich rechtlicher Entsorger (örE) schafft zudem Möglichkeiten z.B. bei der Entsorgung von Elektrogeräten kostengünstiger zu agieren. Allerdings ist die Vorgabe, den Betrieb des Wertstoffhofes personell aus dem Bestand sicher zu stellen, schwierig und nicht ohne Leistungseinbußen in anderen Bereichen umzusetzen.

V. Chancen und Risikobericht

Das Risikofrüherkennungssystem von GBW benennt verschiedene Maßnahmen zur Risikoerkennung um die Leistungs-, Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele zu erreichen. Das Controlling mit der vorhandenen Kostenrechnung ist ein Teil des Risikofrüherkennungssystems. Durch die Einrichtung eines Überwachungssystems ist es möglich, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zum Risikofrüherkennungssystem von GBW gehören:

- die Definition von technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und personellen Risiken
- Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation
- die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und
- die Dokumentation

Regelmäßige Auswertungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kostenrechnung, das quartalsmäßige Berichtswesen, das Mahnwesen sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Darüber hinaus erfolgen wöchentlich Besprechungen der Betriebsleitung mit den Führungskräften. Das beim Eigenbetrieb eingerichtete Mahnwesen ermöglicht des Weiteren eine zeitnahe Kontrolle noch ausstehender Zahlungseingänge.

Spartenübergreifend wurde nach Rücksprache mit den Auftraggebern in der Stadtverwaltung eine Anpassung der Verrechnungssätze für die Positionen der Leistungsverzeichnisse fortgeführt.

Das Risikofrüherkennungssystem wird kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Da es sich bei den Forderungen überwiegend um Forderungen an die Stadt Willich/andere Eigenbetriebe handelt, ist das Ausfallrisiko als gering einzuschätzen.

VI. Berichterstattung zu den Feststellungen nach § 53 HGrG

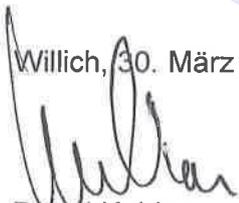
Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

VII. Sonstiges

Die GBW bieten auch 2016 insgesamt 12 Ausbildungsplätze in den Berufsbildern Tischler, Tiefbauer und Garten- und Landschaftsbauer an. Die GBW betreuen laufend in Kooperation mit Nabu und Eva-Lorenz-Station zwei Mitarbeiterinnen im freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ). Weiter werden in Kooperation mit den städtischen Schulen Schülerpraktika durchgeführt. Auch das Angebot zum Ableisten von Sozialstunden wird weiter angenommen. Gemessen an der Betriebsgröße ist dieses Engagement als relativ hoch einzuschätzen. Der Betrieb wird damit seinem selbstdefinierten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorbildanspruch gerecht. Grundsätzlich bereitet sich der Betrieb auch darauf vor, im Rahmen der Flüchtlingsintegration Angebote zu schaffen.

Die Betriebsleitung dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren persönlichen Einsatz in 2015 für den Betrieb.

Willich, 30. März 2016



Bernd Kuhlen

Betriebsleiter

GBW
02. Nov. 2016**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.04.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW":

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 106 GO NRW und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.10.2016

GPA NRW

Im Auftrag


Helga Glesen

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 991

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Jagdgenossenschaft des gemein-
schaftlichen Jagdbezirks Bracht

41379 Brüggen, den 02. November 2016

E I N L A D U N G

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht vom 25.06.1980 lade ich hiermit alle Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung am

Sonntag, dem 08. Januar 2017, um 11:00 Uhr,
im Restaurant "Ratsstube" W. Hamers, Bracht,
Marktstraße 7-9

ein.

T ä g e s o r d n u n g :

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Bekanntgabe und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 10. Januar 2016
4. Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2016/17

5. Beschlußfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - a) Neuwahl des stellv. Vorsitzenden
 - b) Neuwahl von zwei stellv. Beisitzern
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern für das Geschäftsjahr 2017/18
8. Bericht des Vorstandes über den Stand der Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen den Jagd-Angliederungsbescheid des Kreises Viersen vom 10.6.14
9. Verlängerung der Jagdpachtverträge um ein weiteres Jahr bis zum 31.03.2018
10. Beschlußfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/18
11. Beschlußfassung über die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Geschäftsjahr 2017/18
12. Anfragen der Jagdgenossen
13. Mitteilungen des Vorstandes

Heiner Meevissen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1016

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Bekanntmachung

Über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für Geschäftsjahr 2017/18

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2017/18 liegt aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 28.11. bis 9.12.2016 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 301 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Bracht ab dem 28.11.2016 innerhalb eines Monats Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 301 zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung am 08. Januar 2017.

41379 Brüggen-Bracht, den 02. November 2016

Heiner Meevissen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1017

Bekanntmachung der LINEG

**103. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 07.12.2016, 16:00 Uhr,
im Kulturzentrum Rheinkamp,
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 102. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2016
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2016
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2015
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2015
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 7 Ersatzbestellung der Prüfstelle für den Jahresabschluss 2016
- Vorlage -
- 8 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2017
- Vorlage -
- 9 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2017 -
- Vorlage -
- 10 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2017
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 11 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 22.08.2016 ist an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellttem Sparkassenbuch

Nr. 3102004144

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 22.11.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1019

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 18.11.2016
- Aktenzeichen 03280257019/bra
gegen:**

Herrn
Nenad Vrbaski
Kralja Milutiwa 22/A/2
SRB-15000 SABAC

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.11.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1019

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 26.10.2016
- Aktenzeichen 03280251908/sv
gegen:**

Herrn
Marco Hulleman
Heinrich-Bongers-Straße 50
47138 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.11.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1019

Einwohner am 30. September 2016

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2014)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.730	7.721	8.009
Gemeinde Grefrath	14.940	7.361	7.579
Stadt Kempen	35.018	17.091	17.927
Stadt Nettetal	42.366	20.976	21.390
Gemeinde Niederkrüchten	15.283	7.507	7.776
Gemeinde Schwalmtal	19.198	9.480	9.718
Stadt Tönisvorst	29.277	14.263	15.014
Stadt Viersen	76.443	37.003	39.440
Stadt Willich	51.351	24.797	26.554
Kreis Viersen	299.606	146.199	153.407

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1020

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
